



# Verein für Vogelliebhaber Kevelaer und Umgebung

## BÖRSENRORDNUNG

für die Vogelbörse des Vereins für Vogelliebhaber Kevelaer und Umgebung  
in den Landgard-Markthallen 47608 Geldern, An de Klus 46

### **Mit Betreten der Veranstaltungsräume hat der Besucher diese Börsenordnung verbindlich anerkannt.**

Diese Börsenordnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit (Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung) der Kreisverwaltung Kleve erstellt. Den Weisungen des Veranstalters, dem vom Veranstalter beauftragten Aufsichtspersonal und anwesenden Amtspersonen ist Folge zu leisten. Weisungsbefugt sind nur die vorgenannten Personen. Personen, die sich nicht an die Börsenordnung halten, können aus den Veranstaltungsräumen verwiesen oder mit Hausverbot belegt werden.

- Offizieller Börsenbeginn und Einlass für Besucher ist ab 08.00 Uhr, Beschickung von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr. Ende der Veranstaltung ist spätestens gegen 13:00 Uhr
- Jeder Anbieter handelt auf eigenes Risiko, der Verein haftet nicht für entstandene Schäden.
- Ausserhalb der Veranstaltungsräume ist das Anbieten und Weitergeben von Vögeln verboten.
- Sämtliche Anbieter sind verpflichtet, alle Vögel unverzüglich nach Ankunft auf dem Veranstaltungsgelände in die Räumlichkeiten zu verbringen und einer amtstierärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.
- Folgende Vogelarten dürfen angeboten werden: Papageien, Sittiche, Kanarien, Exoten, Waldvögel. Hühner-, Tauben- und anderes Ziergeflügel sowie Säugetiere dürfen nicht angeboten werden. Darunter fallen auch kleinere Taubensorten (Diamanttäubchen etc.) und alle Wachteln.
- Es sollten möglichst nur Nachzuchten angeboten werden, dies gilt auch für gewerbliche Anbieter. Wildfänge sind vom Angebot auszuschließen, es sei denn es kann durch Einfuhrbescheinigung oder Kaufnachweis nachgewiesen werden, dass das Tier seit mindestens einem Jahr in menschlicher Obhut ist.
- Voraussetzung für das Anbieten von Tieren ist die Einhaltung aller, zum Veranstaltungszeitpunkt relevanten tierseuchen- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Anbieter aus anderen EU-Ländern haben gemäß Binnenmarkt tierseuchenverordnung entsprechende Bescheinigungen mitzuführen.
- Für geschützte Vogelarten sind -soweit erforderlich- die entsprechenden Dokumente bzw. Nachweise mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Soweit erforderlich, müssen die angebotenen Vögel den Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sein.
- Gewerbetreibende benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) des Tierschutzgesetzes in gültiger Fassung. Die Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Gewerbetreibende sind dazu verpflichtet sich vor der Börse anzumelden.

Mehr Informationen finden Sie unter [www.vogelfreunde-kevelaer.de](http://www.vogelfreunde-kevelaer.de)

- Es dürfen nur gesunde und unverletzte Vögel angeboten werden, überdurchschnittlich unruhige Tiere sind nicht zugelassen. Tiere die tierschutzwidrig untergebracht sind oder transportiert werden, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.

**Jeder Anbieter muss seine Angebote gut leserlich auszeichnen. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:**

Name und Anschrift des Anbieters, Name der angebotenen Vogelart, Herkunft und Geschlecht ggf. Alter und Schutzstatus

- Vögel dürfen nur auf den beiden obersten Blechen der zur Verfügung gestellten Ausstellungswagen angeboten werden (mind. 80 cm über dem Boden). Das Anbieten und Zurschaustellen von Tieren darunter bzw. auf dem Boden ist untersagt. Der Abstand der Käfige zu den Besuchern soll mindestens 50 cm betragen. Der Veranstalter wird diesbezüglich Absperrvorrichtungen entlang der Ausstellungsstände anbringen. Die Anbieter haben sich ständig bei ihren Tieren aufzuhalten oder bei Abwesenheit einen Vertreter zu bestellen.

- Behältnisse in denen Vögel angeboten werden, müssen ausreichend Bewegungsfreiheit bieten, sauber sein, über geeignete Einstreu verfügen und ausreichend belüftet sein. Die Grundfläche des Käfigs darf 15 x 30 cm nicht unterschreiten. Sie muss mindestens so breit oder tief wie die eineinhalbfache Körperlänge des darin befindlichen Vogels sein, die andere Seite muss mindestens der einfachen Körperlänge entsprechen. Die Behältnisse müssen dreiseitig blickdicht geschlossen sein (keine Folie o. ä.), in Längsrichtung sind mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen anzuordnen. Grundsätzlich dürfen nur zwei etwa gleich große, untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht werden.

- Die Besatzdichte darf nur so groß sein, dass mindestens ein Drittel der Sitzstangen frei bleibt. Folgende Richtwerte können für den Besatz angesetzt werden:

a) kleinere Exoten bzw. Finkenvögel (Zebrafinken etc.): max. 2 Vögel in einem kleinen Ausstellungskäfig gemäß AZ-Richtlinie (36 cm x 31 cm x 15 cm)

b) Wellensittiche, Kanarien, größere Finken: max. 3 Vögel in großem Ausstellungskäfig gemäß AZ-Richtlinie (46 cm x 42 cm x 25 cm)

c) Sittiche und kleinere Papageien (Nymphensittiche, Mohrenkopfpapageien etc.) max. 2 Vögel in großem Ausstellungskäfig gemäß AZ-Richtlinie (46 cm x 42 cm x 25 cm)

d) Mittelgroße Papageien (Kakadus, Amazonen etc.) max. 1 Vogel bei einer Käfiggröße von 60 cm x 40 cm x 25 cm.

- Futter und Wasser darf nur in entsprechenden Näpfen angeboten werden und muss vor Verunreinigung geschützt sein. Den Tieren muss ständig Wasser und Futter zur Verfügung stehen.

- Der Verkauf von Vögeln an Personen unter 16 Jahren ist ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten untersagt.

- Um dem Tierschutz gerecht zu werden, stellt der Veranstalter einen separaten, temperierten Sammelplatz zur Verfügung an dem erworbene Vögel bis zur Abreise aufbewahrt werden können. Interessenten wenden sich bitte an die Anwesenden Vereinsmitglieder oder an den Informationsstand. Für die abgegebenen Vögel übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

**In den Ausstellungsräumen gilt absolutes Rauchverbot, Hunde und andere Haustiere sind nicht zugelassen.**

**Der Veranstalter**

Mehr Informationen finden Sie unter [www.vogelfreunde-kevelaer.de](http://www.vogelfreunde-kevelaer.de)